

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Holzburg am Bederkesaer See“
in den Samtgemeinden Bederkesa und Sietland,
Landkreis Cuxhaven

Vom 15. 8. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Holzburg am Bederkesaer See“ erklärt. Es umfasst auch die ehemaligen NSG „Hörner Moor und Nordostufer Bederkesaer See“ und „Wehdenbruch“.

(2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Bederkesa und Ankelohe, Flecken Bad Bederkesa, Samtgemeinde Bederkesa und in der Gemarkung Steinau, Gemeinde Steinau, Samtgemeinde Sietland, Landkreis Cuxhaven.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10 000*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Bederkesa und Sietland, beim Landkreis Cuxhaven — untere Naturschutzbehörde — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Ahlen-Falkenberger Moor, Seen bei Bederkesa“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 625 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Wald-, Moor- und Wiesenlandschaft der Wehdenwiesen und des Wehdenbruchs, des Holzburger Waldes, des Holzburger Moores, des Hörner Moores sowie des Nordufers des Bederkesaer Sees mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Gebietsprägend sind die Laubwälder auf in weiten Teilen historisch alten Waldstandorten, verbunden mit den eingestreuten offenen Moor- und Grünlandflächen und den Gewässern. Das geschützte Gebiet zeichnet sich dabei in seiner Strukturvielfalt insbesondere durch Hainsimsen- und Flattergras-Buchenwälder, feuchte Eichen-Hainbuchenwälder, Eichen-Buchenwälder, Eichenwälder, Erlen-Eschenwälder, Birken-Kiefern-Moorwälder, Moorheiden, unbewaldetes Nieder- und Übergangsmoor sowie artenreiches, mesophiles Grünland aus. Im Uferbereich des Bederkesaer Sees sind Erlenbruchwald, Weidengebüsche und Röhrichtbestände bestandsprägend.

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz der landesweit bedeutsamen Lebensräume der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
2. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung von standorthemischen Laubwaldgesellschaften als Buchenwald, Eichen-Mischwald, Eschen-Eichen-Hainbuchenwald, Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald sowie Bruch- und

Sumpfwald mit Erle, Birke und Kiefer in den Forstorten Kleines Holzburger Moor, Burgplatz und Holzburg,

3. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung von Birken-Kiefern-Moorwald und Moorheide im Forstort Großes Holzburger Moor,
4. die Gewährleistung einer natürlichen und eigendynamischen Entwicklung des Waldökosystems in dem in der maßgeblichen Karte dargestellten Naturwald „Wehdenbruch“ zum Schutz der Arten und Lebensgemeinschaften natürlicher Wälder,
5. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der kleinflächig vorhandenen Hoch-, Übergangs- und Niedermoore,
6. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes mit weitgehend unbeeinflussten Grund- und Stauwasserständen,
7. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Bederkesaer Sees als natürlicher gut nährstoffversorgter See und der sonstigen naturnahen Gewässer sowie die Schaffung von Überflutungsbereichen im Wehdenbruch u. a. als Lebensraum für den Fischotter,
8. die Erhaltung von Sickerquellen als natürliche, unverbaute Wasseraustritte,
9. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Uferbereiches des Bederkesaer Sees mit Weidengebüschen, Röhrichten, Wasserpflanzengesellschaften und naturnahen Übergangsbereichen zu angrenzenden Lebensräumen,
10. die Erhaltung und Förderung von artenreichem Grünland durch extensive Bewirtschaftungsformen,
11. die Bewahrung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Moor- und Waldlandschaft für das Naturerleben,
12. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung naturnaher und natürlicher Moor- und Laubwald-Ökosysteme.

(3) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung von
 - a) naturnahen Hochmooren im Bereich des Holzburger- und Hörner Moores, mit gehölzfreier Moorvegetation, naturnahen nährstoffarmen, huminstoffreichen Seen mit Schwingrasen, Torfmoor-Schlenken und noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren,
 - b) naturnahen Waldkomplexen mit Birken-Moorwäldern, Erlen-Eschenwäldern, Erlenbrüchen, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie bodensauereren Eichen- und Buchenwäldern und
 - c) dem Bederkesaer See als natürlicher gut nährstoffversorgter See und sonstigen Gewässern wie z. B. der Geeste-Kanal, u. a. mit Bedeutung als Lebens- und Wanderraum des Fischotters,

*) Hier nicht abgedruckt.

2. die Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- a) 91D0 Mooorwälder
als Torfmoos-Birkenbrücher und Mooorwälder aus Birke und Kiefer, im Bereich des „Holzurburger- und Hörner Moores“ und kleinräumig im „Kleinen Holzurburger Moor“ auf nährstoffarmen, nassen Moorböden, teilweise auf ehemaligen Torfstichen, in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum beheimateten Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- b) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als naturnahe, feuchte bis nasse Milzkraut- und Schaumkraut-Erlen-Eschenwälder mit Übergängen zum Walzenseggen-Erlenbruch aller Altersstufen, kleinflächig in quelligen Mulden und Rinnen an den Rändern eines Geesthügels am Nordostufer des Bederkesaer Sees, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum beheimateten Baumarten und einem hohen Alt- und Totholzanteil einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
3. die Erhaltung und Förderung der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- a) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
als naturnahe, infolge des nacheiszeitlichen Meeresspiegelanstiegs entstandene Marschrand-Stauseen, mit naturnaher Verlandungs- und Wasservegetation unter Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität; großflächig im Gebiet ist der Bederkesaer See,
- b) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
kleinflächig im Gebiet am südlichen Rand des Wehdenbruchs sowie größer ausgeprägt im Bereich der Revierförsterei und am Nordostufer des Bederkesaer Sees, als naturnaher, strukturreicher Buchenwald auf bodensaurem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum beheimateten Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- c) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als naturnaher, feuchter Eichen-Hainbuchenwald mit Übergängen zum quelligen Erlen-Eschenwald, im Bereich nördlich des Burgplatzes, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum beheimateten Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- d) 9190 Bodensaure Eichenwälder auf Sand (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*)
als großflächig vorhandener frischer bis feuchter Stieleichen-Birkenwald, im zentralen Bereich der Holzurburg und des Wehdenbruchs, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum beheimateten Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- e) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
Erhaltung und Förderung der in den Randmooren und -sümpfen des Bederkesaer Sees vorhandenen Übergangs- und Schwingrasenvegetation aus torfmoosreichen Kleinseggen-, Pfeifengras- und Flatterbinsen-Sümpfen sowie Schnabelseggen- und Sumpfreitgras-Rieden,
- f) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als im Osten des Holzurburger Moors kleinflächig vorhandene Moorheide- und Scheidenwollgras-Degenerationsstadien mit Pfeifengras-Stadien sowie der Gagel-Gebüsche auf entwässerten Hochmoorstandorten, mit nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind,
4. die Erhaltung und Förderung der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
Erhaltung des Gebiets als wichtigen Raum für Arealerweiterungen des Fischotters nach Nordwesten, u. a. durch Sicherung von Uferandstreifen als Wanderkorridore.
- (5) Die Umsetzung der Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Gemäß § 24 Abs. 2 darf das NSG — soweit in § 4 nicht anders bestimmt — außerhalb der befestigten und der vor Ort besonders gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Reiten ist auf Fahrwegen und auf den dafür im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde besonders gekennzeichneten Reitwegen zulässig. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterialien durchgehend hergerichtet sind; Waldschneisen, Rückelinien oder Wildwechsel sind keine Wege i. S. dieser Verordnung.
- (3) Aufgrund des § 24 Abs. 3 NNatG werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des NSG darüber hinaus folgende Handlungen untersagt:
1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 3. das Befahren des Bederkesaer Sees im NSG mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- oder Freizeitgeräten sowie das Halten und Anlegen von Booten im Bereich des Schifffahrtsweges Elbe-Weser (Geeste-Kanal),
 4. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder aus dem Grundwasser zu entnehmen,
 5. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen,
 6. Bohrungen aller Art niederzubringen und Sprengungen vorzunehmen,
 7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu grillen, zu baden, zu angeln oder Feuer zu machen,
 8. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Jagdschutz bleiben unberührt.

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten, der Naturschutz- und Wasserbehörden und deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
3. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen zur Verkehrssicherung,
4. das Betreten des NSG zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre oder im Einzelfall zur Durchführung von organisierten naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen,
5. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die im Einvernehmen mit oder im Auftrag der Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
6. die An- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen auf den vorhandenen befestigten Wegen zum Schützenplatz zum allgemeinen Betrieb des Schützenhauses (Besucherverkehr sowie Ver- und Entsorgung) in bisheriger Art und bisherigem Umfang einschließlich des Transports von Festzelten, Fahrbetrieben, Schaubuden und Wohnwagen zum einmal jährlich stattfindenden traditionellen Schützenfest und zur einmal alle 25 Jahre stattfindenden Jubiläumsfeier,
7. der traditionelle Marsch von Schützinnen und Schützen mit Musikbegleitung auf befestigten oder besonders gekennzeichneten Wegen zum Schützenplatz zum einmal jährlich stattfindenden Schützenfest und zu den entsprechenden Jubiläumsfeiern,
8. die bestimmungsgemäße Nutzung der auf den Flurstücken 29/2 und 28/2, Flur 4, Gemarkung Bederkesa, vorhandenen Wurfscheiben-Schießstandanlage zur Ausübung des vereinbundenen Schießens in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
9. das Anlegen eines Fahrgastschiffes der Samtgemeinde Bederkesa am in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Steg („Schützen-Anleger“),
10. erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung des in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Steges („Schützen-Anleger“) zur Aufrechterhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzung unter Beibehaltung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Größe und Ausgestaltung,
11. die An- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen auf den vorhandenen befestigten Wegen zu dem in der Forstabteilung 83 befindlichen Denkmal „Fliegerkreuz“ und die Abhaltung einer Gedenkfeier am traditionellen Gedenktag eines jeden Jahres,
12. die Unterhaltung und Pflege des jüdischen Friedhofes in der Forstabteilung 85 auf dem Flurstück 51/0, Flur 4, Gemarkung Bederkesa,

13. der Betrieb und die Unterhaltung vorhandener Leitungsstrassen und sonstiger Anlagen der Ver- und Entsorgung einschließlich Telekommunikationseinrichtungen sowie Grundwassermessstellen,

14. die Unterhaltung der vorhandenen Wege,

15. die Unterhaltung des Waldlehrpfades im Holzurburger Wald und seine bestimmungsgemäße Nutzung sowie die Unterhaltung und erforderliche Instandsetzung der im Gebiet vorhandenen Schutzhütten, Aussichtstürme und -plattformen,

16. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind:

1. die Nutzung, Unterhaltung und Errichtung von in Material und Bauweise landschaftsangepassten Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen,
2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Kunstbauten und Futterplätze sowie das Ausbringen von Kirrungen.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft und nach folgenden Vorgaben

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch
 - a) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; auf dem Flurstück 1/1, Flur 3 in der Gemarkung Ankelohe ist im Falle von Sackungen zwischen Drainagen eine Neuansaat mit Umbruch der Grünlandfläche nach Zustimmung der Naturschutzbehörde in mindestens dreijährigen Abständen zulässig,
 - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit sind jedoch zulässig,
 - c) ohne Mieten anzulegen und ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - d) ohne die Errichtung und den Betrieb offener Tränkestellen an Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen und Bohrungen zur Entnahme von Grundwasser für Viehtränken sind jedoch freigestellt,
 2. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung auf den sonstigen landwirtschaftlichen Flächen ist freigestellt, jedoch ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt und ohne Umbruch von Grünland; auf Grünlandflächen sind Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden zulässig,
 3. die Aufforstung privateigener Grünlandflächen, soweit es sich nicht um besonders geschützte Biotope gemäß § 28 a NNatG oder besonders geschütztes Feuchtgrünland gemäß § 28 b NNatG handelt, mit standortheimischen Gehölzen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft
1. auf den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Waldflächen i. S. des § 11 NWaldLG und nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 - a) ohne Umwandlung von Laub- in Nadelwald und ohne Erhöhung des Anteils standortfremder Baum- und Straucharten durch Pflanzung,
 - b) bei einzelstamm- bis truppweiser Holzentnahme in Erlbruch-Birken-Moorwald,

- c) ohne Düngung und ohne Anwendung von Kalkungs- und Pflanzenschutzmitteln; hiervon ausgenommen ist der Einsatz von Lockstoff-Fallen,
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
2. auf den Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß dem Erl. des ML vom 20. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 276) und weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben; hiervon ausgenommen ist der in der maßgeblichen Karte dargestellte „Naturwald“:
- a) Bewirtschaftung des Waldes als ungleichaltriger, mosaikartig strukturierter Bestand mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm- bis truppweiser Holzentnahme; zur Bodenschonung darf die Holzentnahme auf Nassstandorten (z. B. Hoch-, Niedermoorstandorten und Gley) nur bei starkem Frost oder während sommerlicher Trockenperioden erfolgen,
 - b) ohne die Anpflanzung oder Förderung von Baumarten wie Strobe, Lärche, Sitka-Fichte, Omorika-Fichte, Douglasie, Rot-Eiche und sonstigen nicht standortheimischen Gehölzarten; die vorrangige Entnahme dieser Gehölzarten ist zulässig,
 - c) mittels Förderung der standortheimischen Strauch- und Baumarten entsprechend den jeweiligen Standortverhältnissen, wobei der Naturverjüngung Vorrang einzuräumen ist,
 - d) unter einzelner oder truppweiser Belassung von durchschnittlich zehn standortheimischen bzw. standortgerechten, stehenden Altholzbäumen pro Hektar aller im Bestand dominierenden standortheimischen Baumarten bis zum natürlichen Verfall,
 - e) ohne Standortveränderungen, z. B. durch Entwässerungs- und sonstige Meliorationsmaßnahmen, die zu einer Grundwasserabsenkung oder einem beschleunigten Niederschlagsabfluss führen; die kleinflächig streifen- bzw. plätzweise Bodenbearbeitung zur Bestandsverjüngung mit maximal 40 cm Bearbeitungstiefe ist freigestellt,
 - f) ohne Düngung und ohne Anwendung von Kalkungs- und Pflanzenschutzmitteln; hiervon ausgenommen ist der Einsatz von Lockstoff-Fallen; darüber hinaus ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur erforderlichen Bekämpfung von rinden- und holzbrütenden Insekten bei zur Abfuhr bereitliegendem Holz zugelassen,
 - g) unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche schutzbedürftiger Vogelarten durch Belassen von Horst- und Höhlenbäumen und deren Umgebung.

(6) Freigestellt ist

1. die vom Boot aus betriebene Berufsfischerei im Bederkesaer See in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. das Angeln am in der maßgeblichen Karte dargestellten Nordwestufer des Schifffahrtsweges Elbe-Weser (Geeste-Kanal) und an den Uferbereichen des in der maßgeblichen Karte dargestellten Streckenabschnitts des Ankeloher Randkanals; ausgeschlossen ist jedoch das Angeln im Rahmen von organisierten Veranstaltungen oder Wettbewerben wie Wett- und Hegeangeln.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung

1. der Gewässer; Grundräumungen dürfen jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden, wobei bei den erforderlichen Maßnahmen der Schutzzweck in besonderer Weise zu berücksichtigen ist;
2. der Deiche, wobei bei den erforderlichen Maßnahmen der Schutzzweck in besonderer Weise zu berücksichtigen ist;
3. des Schifffahrtsweges Elbe-Weser zur Gewährleistung der Schiffbarkeit (Geeste-Kanal), wobei bei den erforderlichen Maßnahmen der Schutzzweck in besonderer Weise zu berücksichtigen ist.

(8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder ihres Einvernehmens Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(9) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung der Hochmoorflächen wie Entkusselungs- und Wiedervernässungsmaßnahmen,
2. Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Räume für die Wasserrückhaltung und weitere Renaturierungsmaßnahmen im Bereich des Gewässers der ehemaligen Aue und der Wehdenwiesen.

(3) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde im forstlichen Betriebsplan festgelegt.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig nach § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig nach § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass das nach § 3 erforderliche Einvernehmen erteilt, eine nach § 4 erforderliche Zustimmung oder das Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über das NSG „Hörner Moor und Nordostufer Bederkesaer See“ im Flecken Bederkesa, Landkreis Cuxhaven vom 10. 1. 1985 (Abl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 18),

2. die Verordnung über das NSG „Wehdenbruch“, Gemeinde Bederkesa, Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven vom 10. 12. 1985 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 350) und
3. die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Wesermünde vom 19. 1. 1939 (ABl. der Regierung zu Stade Stück 49), geändert durch Verordnung vom 19. 9. 2001 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 6), für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.
Hannover, den 15. 8. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

– Nds. MBl. Nr. ●/2007 S. 1